

MAT-A-BMF-3
Rücklauf für 5 von 27/09
2009/0537704
12. August 2009
28/1
N 49

IV C 1 - S 2252/09/10003:00



18

PSt in K ^{uk LG.8.}
über *JW 21.8. C (for 15) 131⁰*
St G *Wf 13/2*
auf dem Dienstweg

mit der Bitte um Zeichnung des Antwortentwurfs unter I.

Das Bund-/Länderverhältnis ist nicht betroffen.

Doppelanrechnung von Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen

Schreiben des hessischen Finanzministers Karlheinz Weimar vom 7. Juli 2009

1 Anlage

I. Antwortentwurf

Kopf: PSt in K

Az.: - wie vor-

. August 2009

Eingang Nr.
Geschrieben am *23.8.* von *[Signature]*
C. lesen am von *[Signature]*
Ausgegeben am *26/08* von *[Signature]*
..... Anlagen.

Hessisches Ministerium der Finanzen
Herrn Minister Karlheinz Weimar
PF 31/80
65021 Wiesbaden

Büro der Leitung
Eingang 14. AUG. 2009

Doppelanrechnung von Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen

Ihr Schreiben vom 7. Juli 2009

Minister,
Sehr geehrter Herr Weimar,

Ihr vielen Dank für das o. g. Schreiben an den Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück, in dem Sie gesetzliche Änderungen hinsichtlich der Doppelanrechnung von Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen vorschlagen. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Mit dem BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 haben Bund und Länder gemeinsam Gestaltungen bei Leerverkäufen über den Dividendenstichtag bei Beteiligungen einer ausländischen Bank vorläufig unterbunden. Ich stimme Ihnen zu, dass es zukünftig auch einer gesetzlichen Grundlage bedarf, mit der Gestaltungen grundlegend verhindert werden.

Nach Absprache mit den Bankenverbänden haben diese sich bereit erklärt, verschiedene Lösungsvorschläge für eine gesetzliche Änderung zu erarbeiten und anschließend dem Fachreferat meines Hauses vorzutragen.

Daraufhin sollen die obersten Finanzbehörden der Länder über die Lösungsvorschläge informiert werden. Bei der anschließenden Abstimmung einer gesetzlichen Regelung wird auch Ihr Vorschlag erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen
z. U.

PSt in K
Nicolette Kressl, MdB

← Weimar

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Die Eingabe des Hessischen Finanzministers Herr Weimar vom 7. Juli 2009 bezieht sich auf Gestaltungen bei Leerverkäufen über den Dividendenstichtag. In der Anlage befindet sich die Vorlage M vom 3. August 2009, in der Stellung zum Artikel aus dem Spiegel vom 13. Juli 2009 genommen wird.

↓
Eine gesetzliche Regelung wird derzeit erarbeitet und wird zu gegebener Zeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt werden. Dabei kommt dann auch der Vorschlag diskutiert werden.

Mit dem BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 sollen die Gestaltungen unterbunden werden, bei denen es durch Leerverkäufe über den Dividendenstichtag zum zweimaligen Ausweis von Kapitalertragsteuer in verschiedenen Steuerbescheinigungen kommt, obwohl nur einmal Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Dabei werden zur Aufklärung der beschriebenen Fälle die inländischen auszahlenden Stellen zu einer „besonderen“ Steuerbescheinigung verpflichtet.

Um die Gefahr von Gestaltungen grundlegend zu unterbinden, werden gegenwärtig mögliche gesetzliche Änderungen geprüft. Die Bankenverbände wollen verschiedene Lösungsvorschläge erarbeiten und anschließend – voraussichtlich im Frühherbst – dem Fachreferat im BMF vortragen. Bisher wurden folgende Lösungsansätze diskutiert:

- Einschaltung der Clearstream AG als Abwickler der Börsengeschäfte, um die Leerverkaufsfälle aus dem Ausland sichtbar zu machen und eine Besteuerung von Leerverkaufstransaktionen wie bei inländischen Leerverkäufer (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG) durchführen zu können.
- Radikale Umstellung des Kapitalertragsteuerverfahrens bei Dividendenausschüttungen von Aktiengesellschaften: Der Steuereinbehalt soll nicht mehr durch den Emittenten durchgeführt werden, sondern durch die depotführende Bank. Damit könnte möglicherweise – wie beim sachenrechtlichen Ansatzpunkt – eine klare Zuordnung erfolgen, bei welchem Steuerpflichtigen ein Kapitalertragsteuereinbehalt erfolgte und wer somit einen Anspruch auf die Steuererstattung besitzt.

III. Büro PSt'in K: AE an M zur Kenntnisnahme



